

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der PAYR Engineering GmbH und PAYR Production GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen PAYR Engineering GmbH oder PAYR Production GmbH (nachfolgend „Besteller“) und dem Lieferanten gelten, soweit nicht etwas anderes explizit und schriftlich vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auch dann nicht bindend, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird oder die Lieferung des Lieferanten vom Besteller vorbehaltlos angenommen wird.
3. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
5. Die Bedingungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen.
6. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

### **§ 2 Angebot**

1. Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und Konditionen, oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind in keiner Weise verbindlich oder kostenpflichtig.
2. Die Ausarbeitung eines Angebotes erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie ist unverbindlich und geht zu Lasten des Anbietenden. Der Anbietende muss sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich darauf hinweisen.

### **§ 3 Bestellung**

1. Ein gültiger und verbindlicher Vertragsabschluss einschließlich der AEB erfolgt durch unsere Bestellung, die wir schriftlich, per Telefax oder E-Mail an den Lieferanten übermitteln. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung umgehend schriftlich zu bestätigen, ansonsten kann der Besteller, ohne dass für ihn Kosten entstehen vom Vertrag zurücktreten. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere Bestellung maßgeblich. Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung gelten in keinem Fall als genehmigt. Auch nicht durch unser Stillschweigen für wie lange Zeit auch immer.
2. Für die Bestellung gilt ausschließlich die Schriftform, Telefax oder E-Mail.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Leistung oder des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### **§ 4 Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend.
2. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Rechnungserhalt und Lieferung bzw. Fertigstellung. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt wird ein Skontoabzug in Höhe von 3 % gewährt. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, bleibt der Anspruch auf Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge bestehen, auch wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
3. Tritt Zahlungsverzug seitens des Bestellers ein, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 2 %, maximal jedoch 8 %, zu verrechnen.
4. Die bestellten Positionen sind bis zum vereinbarten und auf der Bestellung angegebenen Liefertermin zu liefern. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist insoweit zulässig, dass die Verrechnung mit frühestem Rechnungsdatum zum Liefertermin erfolgt.
5. Die Rechnung ist sofort nach der Lieferung per Post an den Besteller zu übermitteln. Der Aufbau und Inhalt muss nach § 11 UStG erfolgen.
6. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn darauf unsere Bestellnummer angeführt ist;

8. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

## § 5 Lieferbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und vereinbarte Eintrefftermine sind bindend. Ausschlaggebend ist der Eingang des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller umgehend schriftlich zu informieren, wenn dem Lieferanten Umstände bekannt werden, aufgrund derer die vereinbarte Lieferzeit oder der vereinbarte Eintrefftermin nicht eingehalten werden kann. Neben der Bekanntgabe der Gründe des Lieferverzugs ist auch die voraussichtliche Dauer schriftlich anzuzeigen.
3. Die durch den Besteller gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers bzw. die Lieferadresse laut Bestellung. Dieser Ort ist auch für den Gefahrenübergang maßgeblich. Bis zur vollständigen Übergabe des Liefergegenstandes trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.
4. Teilleistungen sind nicht gestattet, es sei denn der Besteller hat diesen eindeutig zugestimmt. Werden Teilleistungen von den Vertragsparteien vereinbart, müssen diese als solche gekennzeichnet sein.

## § 6 Verpackung

1. Die Verpackung hat sachgerecht zu erfolgen. Der Lieferant trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung.
2. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind vom Lieferanten zu beachten und einzuhalten.

## § 7 Annahme

1. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine angemessene Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu.
2. Falls eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zur Überprüfung der Leistungen des Lieferanten notwendig ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests im Zuge der Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme. Den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme bestimmt der Besteller nach den Umständen seines Geschäftsbetriebes.
3. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, bleiben alle Ansprüche des Bestellers wegen des Mangels bis zur Entdeckung des Mangels erhalten.
4. Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.
5. Eine Annahme der gelieferten Ware ohne Mängelrüge und/oder die Bezahlung der Leistung durch den Besteller stellt keinen Verzicht auf spätere Geltendmachung von Gewährleistung-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Lieferanten dar.

## § 8 Abnahmeprüfung

Die Abnahmeprüfung wird lt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma PAYR Engineering GmbH (§6) und PAYR Production GmbH (§11) geregelt.

## § 9 Lieferverzug

1. Für den Fall eines Lieferverzuges wird verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,2 % der gesamten Auftragssumme (netto), jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes der Lieferung. Sonstige oder darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadenersatz) bleiben bestehen, wobei grundsätzlich der Lieferant alle, durch seinen Verzug verursachten, Zusatzkosten zu ersetzen hat.

## § 10 Aufhebung der Bestellung und Übertragung

1. Der Besteller besitzt das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten.
2. Stellt ein Lieferant seine Leistung/Lieferung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Vertragspartner ist ausschließlich der Lieferant. Die Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Bei Verstoß kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ohne jegliche Berechtigung auf Schadenersatz des Auftragnehmers.

## § 11 Gewährleistung und Schadenersatz

1. Bei mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht etwas anderes aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Beststellungsgegenstandes am Erfüllungsort zu laufen. Bei Ersatzleistungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die Teile, die davon betroffen sind, erneut.
3. Für gelieferte Teile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
4. Der Lieferant hat dem Besteller vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden und Ansprüche Dritter gegen den Besteller freizustellen, deren Ursache aus der Herrschafts- und Organisationsphäre des Lieferanten stammt (erzeugt wurde). Daneben ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz aller entstandenen Schäden verpflichtet.
5. Haftungsausschlüsse und Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich Schadenersatz oder Gewährleistung, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese werden ausdrücklich im Einzelnen schriftlich ausgehandelt.
6. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem Besteller frei, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern der Besteller vom Wandlungsanspruch, wenn dieser vorhanden ist, keinen Gebrauch macht. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt nach vorheriger Bekanntgabe den Mangel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Lieferanten getragen. Die Verbesserung oder der Austausch findet am Erfüllungsort statt, für den Fall, dass die Ware vom Besteller an einem anderen Ort geliefert wird, ist der Lieferant verpflichtet, an diesem Ort zu verbessern/auszutauschen bzw. bei Erfüllung der Verpflichtung durch Dritte die Kosten dafür zu tragen.
7. Soweit der Besteller auf Reparatur oder Austausch besteht, ist die Zurückbehaltung des Entgelts bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung erlaubt.

## § 12 Geheimhaltung und Verwendung

1. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Bestellers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweise Kopierens, bedarf die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung und Ausführung des Vertrages zwischen Lieferant und Besteller zu verwenden.
2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit vom Besteller zurückgefordert werden und sind dem Besteller jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Dauer des Auftrages hinaus.
5. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

## § 13 Schutzrechte

1. Werden vom Lieferanten Unterlagen oder Leistungen angefertigt und dem Besteller zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser dem Besteller im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.
2. Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung des Leistungsgegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## § 14 Eigentum

1. Das uneingeschränkte Eigentum geht mit der Lieferung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, es sei denn, es wurde ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart.
2. Stellt der Besteller dem Lieferanten Produkte für die Herstellung des Beststellungsgegenstandes zur Verfügung, bleibt das Eigentum für diese Produkte beim Besteller. Beistellungen sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und sorgfältig zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den zugrunde liegenden Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten.
3. Der Lieferant wird vertrauliche Unterlagen als Eigentum des Bestellers kennzeichnen und getrennt lagern. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber aushändigen bzw. vernichten. Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.

**§ 15 Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich das österreichische materielle Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt vereinbart. Der Besteller ist jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz Klage zu führen.
3. Sämtliche Ergänzungen, Nebenabreden, Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. Telefax oder E-Mail.
4. Sollte eine Regelung der AEB nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was von dem Besteller nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.